

Zulassung von Fachverfahren durch die gpaNRW läuft an

Gemäß § 94 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dürfen ab dem 01.01.2021 für die automatisierte Ausführung der Geschäfte der kommunalen Haushaltswirtschaft nur noch Fachprogramme verwendet werden, die von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) zugelassen sind. Gleiches gilt für die Verwendung dieser Fachprogramme nach wesentlichen Programmänderungen.

Diese hoheitliche Aufgabe hat der Landtag der gpaNRW durch das 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW (2. NKFVG) zum 1. Januar 2019 übertragen. Die mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen gesetzlichen Neuregelungen treten allerdings erst zum 01. Januar 2021 in Kraft. Hierdurch wurde vom Gesetzgeber ein Zeitkorridor geschaffen, um bei der gpaNRW die Möglichkeit der technischen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen für dieses neue Aufgabenfeld zu schaffen.

Die Aufgaben rund um die Zulassung von Fachverfahren werden innerhalb der gpaNRW vom Team 3.30 „IT-Prüfung und IT-Beratung“ übernommen. In den zurückliegenden Monaten wurden intensiv Methoden und Werkzeuge, aber auch organisatorische Aspekte mit den verschiedenen am Thema beteiligten Akteuren abgestimmt. So wurde unter anderem ein Kriterienkatalog im Benehmen mit dem MHKGB in Form einer Verwaltungsvorschrift verfasst und am 24.09.2020 im Ministerialblatt des Landes NRW veröffentlicht. Hier geht's zur [Verwaltungsvorschrift](#).

Wer ist von der Zulassungspflicht betroffen? Welche Programmbereiche sind zulassungspflichtig? Wer trägt die Kosten? Wer stellt den Zulassungsantrag? Welche Varianten der Zulassungsprüfung gibt es? Wie lange ist eine Zulassung gültig? Wo kann man etwas über vorhandene Zulassungen und anhängige Prüfverfahren erfahren? Wie sieht es eigentlich mit Programmen aus, die bereits in NRW im Einsatz sind? All diese wichtigen Verfahrensschritte auf dem Weg zur Zulassung wurden durch einen erläuternden Erlass des MHKGB aufgegriffen und beschrieben. Über diesen Link geht's zum [Erlass](#).

Flankiert wurde dieses Vorgehen mit einer gemeinsamen Informationsveranstaltung von gpaNRW und MHKGB zum Thema am 29.10.2020 in den Räumlichkeiten der gpaNRW in Herne. Auch hier wurden sowohl allgemeine Aspekte erläutert, als auch detaillierte Fragen geklärt. Hierauf aufbauend werden zum Beispiel in einschlägigen Fachbeiträgen sowie in einer bereits veröffentlichten [FAQ-Liste](#) sukzessive weitere Fragen beantwortet werden.

Eine Frage sticht dabei besonders heraus: Wie ist die Vorgehensweise bei zulassungspflichtigen Fachanwendungen der kommunalen Haushaltswirtschaft, die bereits eingesetzt werden?

Um den Kommunen in NRW, die ein zulassungspflichtiges Verfahren bereits einsetzen, einen kontinuierlichen Weiterbetrieb (über den 31. Dezember 2020 hinaus) zu ermöglichen, können für diese Fachverfahren zeitnah zum Umsetzungsdatum vorläufige Zulassungen durch die gpaNRW ausgesprochen werden. Dabei werden die Fachverfahren in ausgewählten Prüfkriterien betrachtet, die eine grundsätzliche Einschätzung der Geeignetheit für den Einsatz in der kommunalen Haushaltswirtschaft annehmen lassen.

In Abstimmung mit dem MHKBG kommt dies für Fachverfahren in Frage, wenn:

- vor dem 31.12.2020 ein Antrag auf Zulassung nach § 94 Absatz 2 GO NRW gestellt wird,
- das entsprechende zulassungspflichtige Fachprogramm bereits im kommunalen Bereich eingesetzt wird und
- eine kursorische Prüfung vorgelegter Unterlagen nicht zu dem Ergebnis kommt, dass eine spätere Zulassung von vornherein ausgeschlossen erscheint. Beispiel: Es liegen Anhaltspunkte vor, dass das Fachprogramm elementare Verfahrens Anforderungen nicht erfüllt.

Die vorläufige Zulassung bildet eine Verfahrensvorstufe. Das ordentliche Zulassungsverfahren schließt sich hieran an. Eine vorläufige Zulassung endet daher mit der endgültigen Zulassung oder Ablehnung des jeweiligen Fachverfahrens. Um auch Einzelfällen gerecht zu werden, ist die gpaNRW ermächtigt, auch nach dem 31.12.2020 vorläufige Zulassungen auszusprechen.

Vor dem Hintergrund des unmittelbar bevorstehenden Umsetzungsdatums der Zulassungspflicht genügt derzeit ein formloser Antrag auf Zulassung, um ein entsprechendes Verfahren in Gang zu setzen. Aktuell erreichen die gpaNRW bereits Anträge auf Zulassung unter der Adresse komfach@gpanrw.de.

Aufnahme und Abwicklung der Anträge auf Zulassung sind intern bei der gpaNRW so ausgestaltet, dass die vorläufigen Zulassungen zum Jahresbeginn 2021 zur Verfügung gestellt werden können. Welche Anträge der gpaNRW bereits vorliegen sehen Sie [hier](#). Diese Aufstellung wird regelmäßig aktualisiert.

Sie haben noch Fragen, Sie sind sich unsicher, ob das bei Ihnen eingesetzte oder von Ihnen entwickelte Fachverfahren ganz oder in Teilen zulassungspflichtig ist?

Für ihre Fragen steht Ihnen das zuständige Team gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an oder senden Sie uns einfach eine E-Mail. Wir melden uns dann bei Ihnen.

Unsere zuständigen Ansprechpartner für Ihre Fragen und Anliegen sind:



Alexander Ehrbar

m 0172/25 38 098

e komfach@gpanrw.de



Marcus Meiners

m 0172/26 14 943

e komfach@gpanrw.de